

Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen im Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.

Präambel

Der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN) verleiht Auszeichnungen, um besondere sportliche Leistungen sowie langjährige und herausragende Verdienste im Verein oder Verband zu würdigen. Die Ehrungen dienen der Anerkennung ehrenamtlichen Engagements und fördern die Verbundenheit mit dem Schwimmsport in Niedersachsen.

§ 1 Arten der Auszeichnungen

Der LSN verleiht folgende Auszeichnungen:

1. Für sportliche Leistungen

- Ehrenpräsente

2. Für Verdienste im Verein

- Verdienstnadel (Bronze)
- Verdienstnadel Silber
- Verdienstnadel Gold

3. Für Verdienste im Verband

- Ehrennadel Silber
- Ehrennadel Gold

4. Für Vereine

- Silberne Plakette (50 Jahre oder 75 Jahre)
- Goldene Plakette (100 Jahre und jedes folgende 50-jährige Jubiläum)

§ 2 Voraussetzungen für Auszeichnungen

2.1 Ehrenpräsente (Sport)

Verliehen für:

- Platz 1–3 bei Deutschen Meisterschaften, Deutschen Pokalen, Deutschen Jahrgangsmeisterschaften oder internationalen Masters-Meisterschaften, oder
- Teilnahme an internationalen Meisterschaften oder Olympischen Spielen (an Einzel- oder Mannschaftsleistungen).

2.2 Verdienstnadeln (Verein)

Verliehen an:

- Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder oder Trainer mit mindestens
 - 15 Jahren Tätigkeit (Verdienstnadel),
 - 25 Jahren Tätigkeit (Silber),
 - 35 Jahren Tätigkeit (Gold).

Besitz der jeweils vorherigen Stufe ist Voraussetzung.

2.3 Ehrennadeln (Verband)

Verliehen für:

- mindestens 10 Jahre (Silber) bzw. 20 Jahre (Gold) verdienstvolle Tätigkeit auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene, oder
- hervorragende sportliche Leistungen bei Europa- (silberne Ehrennadel), Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen (goldene Ehrennadel).

Besitz der silbernen Ehrennadel ist Voraussetzung für Gold.

2.4 Plaketten (Vereine)

Verliehen an Vereine oder Abteilungen,

- bei ihrem 50- oder 75-jährigen Jubiläum (Silber) (Eine Doppelauszeichnung ist nicht möglich),
- bei ihrem 100-jährigen sowie weiteren 50-jährigen Jubiläen (Gold).

§ 3 Verleihungsorte

3.1 Grundsatz

Alle Auszeichnungen können auf folgenden Veranstaltungen verliehen werden:

- Verbandstag
- Bezirkstag
- Kreistag
- Landesmeisterschaften
- Vereinsjubiläen

Die Entscheidung über den Ort der Verleihung trifft das Präsidium.

3.2 Durchführung

Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des LSN-Präsidiums oder den jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden.

§ 4 Antrag auf Ehrung

1. Anträge sind vom Verein über den zuständigen Bezirk an den LSN zu richten.
2. Die Antragsfrist beträgt mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin.
3. Der Antrag ist schriftlich und begründet einzureichen.
4. Es ist das offizielle Antragsformular des LSN zu verwenden.

§ 5 Voraussetzungen der Ehrungsempfänger

1. Der zu ehrende Verein muss Mitglied im LSN sein.
2. Personen müssen Mitglied in einem dem LSN zugehörigen Verein sein oder es zum Zeitpunkt der ausgezeichneten Tätigkeit gewesen sein. Tätigkeiten in Vereinen anderer Landesschwimmverbände werden berücksichtigt.

§ 6 Entscheidung über den Antrag

Das Präsidium des LSN entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Anträge. Nicht ausreichend begründete Anträge können abgelehnt werden.

§ 7 Widerruf

Ehrungen gemäß §§ 1 und 2 können vom Verbandstag auf Antrag des Präsidiums oder eines Bezirksvorstandes widerrufen werden, wenn der Geehrte sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Verleihe Auszeichnungen und Urkunden sind zurückzugeben.

§ 8

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) In Anerkennung außergewöhnlicher und langjähriger Verdienste um den Landesschwimmverband Niedersachsen kann der Verband gemäß § 25 Nr. 4 der Satzung Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandstages.
- (3) Die zu ehrende Person muss sich in besonderer Weise um die Entwicklung, Förderung oder nachhaltige Stärkung des Schwimmsports im Zuständigkeitsbereich des LSN verdient gemacht haben. Die Verdienste müssen deutlich über das übliche Maß ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Tätigkeit hinausgehen.



(4) Ehrenmitglieder führen die jeweilige Ehrenbezeichnung auf Lebenszeit. Mit der Ehrenbezeichnung sind keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden, sofern die Satzung oder eine gesonderte Regelung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Die Ehrung ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.